

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Frau Vorsitzende Dr. Sylva Rahm-Präger
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ausschließlich per Mail
pa6mail@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 1.10.15/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-01-03

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts (Drucksache 8/2594);

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 10.01.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rahm-Präger,

ich bedanke mich für die Einladung und für die Möglichkeit für unseren Verband zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der Städte- und Gemeindetag ist nur in wenigen Vorschriften betroffen. Deswegen sehen wir uns hier auch weniger als Sachverständiger, sondern als Interessenwahrer der Städte und Gemeinden unseres Landes.

Darum bitten wir um Verständnis, dass wir den Fragenkatalog nicht bearbeitet haben. Ihnen liegen von den Sachverständigen viele umfangreiche Antworten zum Fragenkatalog vor, so dass wir Ihnen keine weiteren Antworten geben können als die Ihnen nicht schon andere und sachkundigere Anzuhörende zugesandt haben.

Aus kommunaler Sicht ist die Regelung des § 8 über die Notvorstände bedeutend. Denn hier können alle Gemeinden betroffen sein. Der Bauernverband hat sich in seiner Stellungnahme sehr kritisch mit den neuen Formulierungen aus § 8 Abs.6 des

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Gesetzesentwurf beschäftigt. Wir begrüßen dagegen ausdrücklich die hier von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung. Sie berücksichtigt eine alte Forderung unseres Verbandes und ist vor allem auch interessengerecht. Besonders bedeutsam ist der Vorschlag, dass die entstehenden Kosten von der Jagdgenossenschaft zu tragen sind. Wir halten dies für unbedingt notwendig. Das entspricht dem Verursacherprinzip. Wenn eine Jagdgenossenschaft aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die ihr durch das Gesetz aufgegebenen Verfahrenshandlungen durchzuführen und dann auf die Kräfte der Gemeinden oder Ämter zurückgreifen, kann dies doch nicht auf Kosten der Gemeinden oder Ämter geschehen. In der Stellungnahme des Bauernverbandes wird darauf hingewiesen, dass in der Regel nur eine Einladung notwendig ist zur Einberufung der Jagdgenossenschaft. Dann gibt es auch keine namhaften Kosten, die von der Jagdgenossenschaft getragen werden müssen. In der Regel werden dann die Gemeinden und Ämter auch auf eine Kostenerstattung verzichten, da sich die Kosten in Grenzen halten. Hierzu wäre evtl. eine gesetzliche Grundlage notwendig. Es ist aber nicht immer so, dass die Kosten nur geringfügig sind..

Aus unserer kommunalen Praxis kennen wir ein Verfahren, in dem die Gemeinde rund 1.900 EUR an tatsächlich aufgewandten Kosten von der Jagdgenossenschaft erstattet haben wollte und diese Erstattung wegen mangelnder Kooperation der Jagdgenossen ohne gesetzlichen Anspruch nicht erhielt. Hier wollten die Jagdgenossen nicht über die heikle Vergabe der Jagdpachten entscheiden und haben dies ihnen originär obliegende Aufgabe auf die Gemeinde abgewälzt. Damit kamen viele Gespräche, Abstimmungen und Schreiben auf die Gemeinde zu. Letztlich wurden 18 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters im höheren Dienst und 16 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters im mittleren Dienst, sowie Fahrtkosten notwendig. Das bedeutet, dass hier zwei wichtige Mitarbeiter der Gemeinde rund eine halbe Woche nur für die Jagdgenossenschaft tätig geworden sind. Dies kann doch nicht vom Grund- bzw. Gewerbesteuerzahler übernommen werden müssen, wenn die Jagdgenossenschaft es nicht schafft, ihre Aufgaben zu erfüllen. Letztlich handelt es sich um eine Aufgabenerfüllung für private Dritte.

Das Bundesjagdgesetz nimmt die sogenannten Gemeindevorstände hier in die Pflicht und das Landesjagdgesetz konkretisiert nun für unser Landesrecht, wer damit gemeint ist. Wir halten auch die Regelung, die leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter bei amtsangehörigen Gemeinden zuständig zu machen, für sehr praktikabel. Dem Bauernverband ist zuzustimmen, dass vielleicht der ehrenamtliche Bürgermeister bessere Kontakte zu den Jagdpächtern hat. Die als Notvorstand auszuführenden Aufgaben sind aber Verwaltungsaufgaben und sollten einem ehrenamtlichen Bürgermeister nicht aufgehalst werden. In der Praxis ist es meist jetzt schon der Fall, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister mit diesen Notvorstandsaufgaben an das Amt herangehen und das Amt um Erledigung bitten. Da sind es genau die leitenden Verwaltungsbeamten, die hier nun erfreulich klar in dem Gesetzesentwurf als zuständig beschrieben werden. Das entspricht auch der gesetzlichen Systematik. Wenn die Gemeinden hier verantwortlich werden, dann geschieht das im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist bei amtsangehörigen Gemeinden das Amt zuständig, nicht der ehrenamtliche Bürgermeister. Insoweit ist die hier vorgesehene Regelung nicht nur systematisch korrekt, sondern sie entspricht auch der Praxis vor Ort. Ich darf sie ermuntern, diesem guten Vorschlag der Landesregierung zuzustimmen, um auch die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Verwaltung zu befähigen, ihre eigenen Aufgaben zu erledigen und nicht Fremdge-schäfte ohne Kostenerstattung weiter übertragen zu bekommen.

Weiter sind unsere Gemeinden auch als Waldbesitzer betroffen. Aus Sicht der kom-munalen Waldbesitzer halten wir folgende Regelungen für notwendig:

Bezüglich der Errichtung neuer und schon bestehender Photovoltaikanlagen, die stellenweise großflächig eingezäunten Flächen in der Landschaft darstellen, sollte eine Befriedung dieser Bereiche erfolgen, da eine sinnvolle Bejagung der Flächen nicht möglich ist.

Die im LJagdG festgelegte Mustersatzung durch die oberste Jagdbehörde (§ 8 LJagdG) sollte in der Klarstellung auch als solches Muster betrachtet werden, wel-ches hinsichtlich Wahlverlauf und Zusammenkunft der Jagdgenossenschaft eine fle-xible Gestaltung ermöglichen sollte.

Darüber hinaus sollten Waldbesitzer die Möglichkeit haben, sich auf den Mitgliedsflä-chen durch den sie betreuenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (Leiter der Forstbetriebsgemeinschaft) vertreten zu lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der stellenweise nicht vor Ort wohnenden Waldbesitzer ist diese Vertretung beson-ders wichtig. Die Mustersatzung wäre diesbezüglich anzupassen bzw. eine generelle Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Die im § 11 des LJagdG veranschlagte Mindestpachtzeit von zwölf Jahren wird als zu hoch angesehen. Strategien und Anpassung hinsichtlich der Wildbewirtschaftung sind bei solch langen Zeiträumen nur sehr schwer möglich. Vor dem Hintergrund der jährlichen Durchführung des Wildwirkungsmonitorings wird eine max. Pacht-dauer von sechs Jahren empfohlen.

Bezüglich der Abschussplanregelungen im § 21 Abs. 2 LJagdG wird eine Genehmi-gungsfiktion vier Wochen nach Anzeige bei der Jagdbehörde empfohlen. Dieses würde der zuständigen Jagdbehörden eine Arbeitserleichterung verschaffen, da sie sich ausschließlich mit den „strittigen“ Abschussplänen auseinander setzten müss-ten. Weiterhin könnte mit einer Terminsetzung der Abgabe der Abschusspläne bis zum 01.03. eine zeitliche Entzerrung erreicht werden, um so etwas mehr Freiraum für die erforderlichen Versammlungen und Abstimmungen zu schaffen.

Und im Namen unserer Kreisjagdbehörden halten wir eine Änderung im § 41 Abs. 1 gegenüber dem Entwurf für notwendig. Es bestehen Bedenken gegen die Einführung des § 41 Abs. 1, wonach der fahrlässige Abschuss der führenden Bache nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt, da insbesondere nicht erkennbar ist, wann der Ab-schuss einer führenden Bache weniger rechtswidrig ist, als der Abschuss einer füh-renden Ricke. Insbesondere dann, wenn die führende Bache eine Leitbache ist, führt dies zu erheblichen Verwerfungen in der Rottenstruktur. Zudem wird mit dieser Re-gelung den Jagdgegnern in die Hände gespielt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Für Nachfragen steht Ihnen in der Anhörung unser Referent Herr Klaus-Michael Glaser gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL